

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.01.2021

Pflicht zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten nach § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG); Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO

Beschlussvorschlag:

Das Schreiben des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Kommunalaufsicht – vom 22. Dezember 2020 wird gem. § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben (Anlage 1). Die über das Anschreiben hinaus zu Kenntnis zu gebenden Anlagen sind im Ratsinformationssystem einsehbar.

Sachverhalt:

Der Verpflichtung aus § 8 Abs. 4 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten kommt die Stadt Weiterstadt dadurch nach, dass in regelmäßigen Abständen ein durch den Landkreis beauftragtes Umweltplanungsbüro die Erfassung, Validierung und Fortschreibung der Daten zu den Altablagerungen und Altstandorten durchführt. Letztmalig wurden die Daten am 28. Dezember 2016 an das Regierungspräsidium Darmstadt übermittelt. Als säumig im Sinne der Verfügung des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport gelten Kommunen, die letztmalig vor dem 1. Januar 2017 Daten übergeben haben.

Aktuell ist für 2021 eine durch den Landkreis koordinierte erneute Fortschreibung vorgesehen (s. Anlage 2). Zur Teilnahme und zur Finanzierung dieser Fortschreibung hat sich die Stadt Weiterstadt in einer Verwaltungsvereinbarung vom 13. August 2020 gegenüber dem Landkreis verpflichtet.

Finanzierung:

Mittel sind im Haushalt 2021 im Produktbereich 09 (Räumliche Planung und Entwicklung) eingestellt.

Der Sachverhalt wurde am 19. Januar 2021 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

- Schreiben des Landrates des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Kommunalaufsicht – vom 22. Dezember 2020
- Stellungnahme des Fachgebietes Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg